

Persönliche Vorsprachen:  
Schützenstr. 90-92, 44147 Dortmund



2

**jobcenter**  
Dortmund

Jobcenter Dortmund, Schützenstr. 90-92, 44147 Dortmund

Herrn  
Murat Asil  
Altwickeder Hellweg 242 - 246  
44319 Dortmund

Mein Zeichen: 454  
BG-Nummer: 33302//0055097  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0231 842 1110  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum: 09.12.2024

### **Aufhebung des Bescheides vom 10.07.2024**

Sehr geehrter Herr Asil,

die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II wird ab 01.01.2025 ganz aufgehoben.

Grund für die Aufhebung der Entscheidung:

Sie sind postalisch nicht erreichbar und daher ist es zu wiederholten Postrückläufern gekommen. Auch kommen Sie ohne Angabe von Gründen Ihrer Mitwirkungspflicht in der Arbeitsvermittlung nicht nach. Es ist daher davon auszugehen, dass Sie sich nicht mehr in Dortmund aufhalten. Die örtliche Zuständigkeit gem. § 36 SGB II ist daher für das Jobcenter Dortmund nicht mehr gegeben und daher besteht für Sie in Dortmund kein Leistungsanspruch mehr.

§ 7 i. V. m. § 36 SGB II

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen beziehen, sind Sie durch den zuständigen Leistungsträger für den Fall der Krankheit nicht versichert. Um Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse über Ansprüche und Rechte (zum Beispiel auf freiwillige Weiterversicherung) während dieser Zeit sowie über Rechte und Pflichten, die Sie gegebenenfalls während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens haben.

allegro\_aufhebungsbescheid\_anhelf\_v24.03.00.00.04.04\_v27\_15.05.2024

**Dienstgebäude**  
Schützenstr. 90-92  
44147 Dortmund

**Telefon**  
+49231/842-1110  
**Telefax**

**Internet**  
<https://www.jobcenterdortmund.de>

**Öffnungszeiten**

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**1. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

**2. Auf elektronischem Weg**

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3 Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Eine erneute Zahlung der Leistung ist nur dann möglich, wenn Sie diese bei dem zuständigen Leistungsträger nach Wegfall des Grundes, der zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung geführt hat, erneut beantragen. Den Antrag sollten Sie stellen, wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Leistung wieder vorliegen. Beachten Sie bitte, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

**Bitte beachten Sie:**

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr durch den zuständigen Leistungsträger übernommen. Ihr Krankenversicherungsschutz ist jedoch - unabhängig vom Leistungsbezug - weiterhin gewährleistet. Bitte setzen Sie sich wegen

der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Ihrem Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung. Diese werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren. Dies gilt auch für die Zeit während eines zukünftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.